

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L. A. L.A.III/2-

WIEN, am

19. 9. 1966

Betrifft: Gemeinde Droß
Naturdenkmalerklärung
einer Sommerlinde

In Rechtskraft erwachsen
seit 21.9.1966

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Michael u. Paula Mayer

in Droß Nr. 45

3552

Die ~~Das~~ ~~nachstehend~~ ~~näher~~ ~~beschriebene~~, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 896 , EZ. 603

KG. Droß befindliche ~~Naturgebilde~~ Sommerlinde

wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBI.Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, ~~Seltenheit~~, ~~infolge~~ ~~seines~~ ~~kulturellen~~ ~~Wertes~~ und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:
I. A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leibner

TZ2372/2002

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems 3500

Herrn Friedrich Kitzler
3552 Droß Nr. 143

Frau Paula Kitzler
3552 Droß Nr. 143

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 5. April 2002

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Widermann)

Beilagen

NIEDERÖSTERREICH IM INTERNET
<http://www.noel.gv.at>

9-N-71/9

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Christa Kalsner

(0 27 32) 9025

Durchwahl Datum
30202 6. März 2002

Betrifft:

Naturdenkmal, Ebl. Nr. 34,
„Sommerlinde“ in der KG Droß

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems stellt fest, dass die mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.09.1966, Zl. LA-III/2-1759/3, zum Naturdenkmal erklärte „Sommerlinde“ auf Grund der laut Vermessungsurkunde vom 01.03.2000, WOB 29/2000, vorgenommenen Teilung nunmehr auf dem Gst. Nr. 897/6, EZ. 582, KG Droß, Eigentümer Gemeinde Droß, situiert ist.

Begründung

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.09.1966, Zl. LA-III/2-1759/3, wurde die auf der Liegenschaft Gst. Nr. 897/1, EZ 688, KG Droß, Eigentümer Friedrich und Paula Kitzler, befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt. Gemäß Vermessungsurkunde vom 01.03.2000, GZ WOB 29/2000, wurde eine Teilung dieses Grundstückes vorgenommen. Das Naturdenkmal ist nunmehr auf dem Gst. Nr. 897/6, EZ. 582, KG Droß gelegen. Um die Grundbuchsordnung herstellen lassen zu können, war spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie



Parteienverkehr:

Dienstag von 8 – 12 und 16 – 19 Uhr, Freitag von 8 – 12 Uhr
Telefon: 02732/9025-0 — Telefax: 02732/9025-30000 (Mo – Fr 07:00 – 15:30 Uhr)

E-Mail: post.bhkrems@noel.gv.at — DVR 0016080

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Gemeinde Droß, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Widermann)

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L. A. L.A.III/2-

WIEN, am

19. 9. 1966

Betrifft: Gemeinde Droß
Naturdenkmalerklärung
einer Sommerlinde

In Rechtskraft erwachsen
seit 21.9.1966

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Michael u. Paula Mayer

in Droß Nr. 45

3552

Die ~~Das~~ ~~nachstehend~~ ~~näher~~ ~~beschriebene~~, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 896 , EZ. 603

KG. Droß befindliche ~~Naturgebilde~~ Sommerlinde

wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBI.Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, ~~Seltenheit~~, ~~infolge~~ ~~seines~~ ~~kulturellen~~ ~~Wertes~~ und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:
I. A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leibner

TZ2372/2002

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems 3500

Herrn Friedrich Kitzler
3552 Droß Nr. 143

Frau Paula Kitzler
3552 Droß Nr. 143

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 5. April 2002

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Widermann)

Beilagen

NIEDERÖSTERREICH IM INTERNET
<http://www.noel.gv.at>

9-N-71/9

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Christa Kalsner

(0 27 32) 9025

Durchwahl Datum
30202 6. März 2002

Betrifft:

Naturdenkmal, Ebl. Nr. 34,
„Sommerlinde“ in der KG Droß

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems stellt fest, dass die mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.09.1966, Zl. LA-III/2-1759/3, zum Naturdenkmal erklärte „Sommerlinde“ auf Grund der laut Vermessungsurkunde vom 01.03.2000, WOB 29/2000, vorgenommenen Teilung nunmehr auf dem Gst. Nr. 897/6, EZ. 582, KG Droß, Eigentümer Gemeinde Droß, situiert ist.

Begründung

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.09.1966, Zl. LA-III/2-1759/3, wurde die auf der Liegenschaft Gst. Nr. 897/1, EZ 688, KG Droß, Eigentümer Friedrich und Paula Kitzler, befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt. Gemäß Vermessungsurkunde vom 01.03.2000, GZ WOB 29/2000, wurde eine Teilung dieses Grundstückes vorgenommen. Das Naturdenkmal ist nunmehr auf dem Gst. Nr. 897/6, EZ. 582, KG Droß gelegen. Um die Grundbuchsordnung herstellen lassen zu können, war spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie



Parteienverkehr:

Dienstag von 8 – 12 und 16 – 19 Uhr, Freitag von 8 – 12 Uhr
Telefon: 02732/9025-0 — Telefax: 02732/9025-30000 (Mo – Fr 07:00 – 15:30 Uhr)

E-Mail: post.bhkrems@noel.gv.at — DVR 0016080

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Gemeinde Droß, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Widermann)